

Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozidprodukts

Produktnname: Selontra

Produktart(en): PT14 - Rodentizide

Zulassungsnummer: DE-0023567-14

R4BP 3-Referenznummer: DE-0023567-0000

Inhaltsverzeichnis

Administrative Informationen	1
1.1. Handelsnamen des Produkts	1
1.2. Zulassungsinhaber	1
1.3. Hersteller der Biozidprodukte	1
1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe	1
2. Produktzusammensetzung und -formulierung	2
2.1. Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung des Biozidprodukts	2
2.2. Art der Formulierung	2
3. Gefahren- und Sicherheitshinweise	2
4. Zugelassene Verwendung(en)	2
5. Anweisungen für die Verwendung	17
5.1. Anwendungsbestimmungen	18
5.2. Risikominderungsmaßnahmen	18
5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	18
5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	18
5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	19
6. Sonstige Informationen	19

Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produkts

Selontra
Relpexa

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	<table border="1"><tr><td>Name</td><td>BASF SE</td></tr><tr><td>Anschrift</td><td>Li556, Speyerer Straße 2 67117 Limburgerhof Deutschland</td></tr></table>	Name	BASF SE	Anschrift	Li556, Speyerer Straße 2 67117 Limburgerhof Deutschland
Name	BASF SE				
Anschrift	Li556, Speyerer Straße 2 67117 Limburgerhof Deutschland				
Zulassungsnummer	DE-0023567-14				
R4BP 3-Referenznummer	DE-0023567-0000				
Datum der Zulassung	11/05/2020				
Ablauf der Zulassung	27/04/2025				

1.3. Hersteller der Biozidprodukte

Name des Herstellers	BASF Agro B.V. Arnhem (NL) - Freienbach Branch
Anschrift des Herstellers	Huobstrasse 3 8808 Pfäffikon SZ Schweiz
Standort der Produktionsstätten	BASF plc, St. Michaels Industrial Estate WA8 8TJ Widnes, Cheshire Vereinigtes Königreich

1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	1443 - Cholecalciferol
Name des Herstellers	BASF Agro B.V. Arnhem (NL) - Freienbach Branch
Anschrift des Herstellers	Huobstrasse 3 8808 Pfäffikon SZ Schweiz
Standort der Produktionsstätten	Fermenta Biotech Limited, Village Takoli, P.O. Nagwain Distt. Mandi - 175 121 Himachal Pradesh Indien
	Fermenta Biotech Limited, Z-109 B & C, SEZ II, Dahej, Taluka - Vagara District Bharuch 392 130 Gujarat Indien

2. Produktzusammensetzung und -formulierung

2.1. Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung des Biozidprodukts

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Cholecalciferol		Wirkstoffe	67-97-0	200-673-2	0,077
2-Phenylphenol	2-Phenylphenol		90-43-7	201-993-5	0,0496

2.2. Art der Formulierung

RB - gebrauchsfertiger Köder

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweise

Sicherheitshinweise

4. Zugelassene Verwendung(en)

4.1 Beschreibung der Verwendung

Verwendung 1 - Zugelassene Anwendung 1 – Hausmäuse – berufsmäßige Verwender– Innenraum

Art des Produkts	PT14 - Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte
Anwendungsbereich	Innen- Innenraum
Anwendungsmethode(n)	Anwendung als Köder - Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen.
Anwendungsmenge(n) und Häufigkeit	20 - 40 g (1 oder 2 Einheiten) Köder pro Köderstation. -- 20 - 40 g (1 oder 2 Einheiten) Köder pro Köderstation. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen 1 -2 Meter betragen. Die Anzahl der Köderstellen an den ermittelten Befallsstellen ist abhängig von der Stärke des Befalls.
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	3-10 kg in PP oder HDPE oder PET oder PE oder LDPE Eimer mit Deckel und wiederverschließbare Töpfe. 3-10 kg in mit PP oder HDPE oder PET oder PE oder LDPE überzogenen bzw. ausgekleideten wiederverschließbaren Kontainer wie Topf, Dose oder Pappkarton, wie auch verzinnte Metalldosen. Vorgefüllte PP oder PE oder LDPE Köderstationen verpackt in 3-10 kg in wiederverschließbaren PP, PET oder PE Kontainer oder wiederverschließbaren Pappkarton. Jede Kädereinheit wiegt 20 g und ist eingehüllt mit einer perforierten Polyolefinfolie.

4.1.1 Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

4.1.1 Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

1. Eine Beköderung von nur 7 Tagen kann ausreichen, um eine vollständige Kontrolle des Schadnagerbefalls zu erreichen, vorausgesetzt, dass am ersten Tag der Behandlung ausreichend Köder für den abgeschätzten Befall ausgebracht werden. Die Köderstationen 1 bis 2 Tage nach Erstbeköderung kontrollieren und gefressenen Köder ersetzen. Wenn ein Köderpunkt vollständig verbraucht ist, sollte die maximale Menge von 40 g Köder (2 Einheiten) für Hausmäuse bzw. 140 g (7 Einheiten) für Ratten ersetzt werden, um eine bestmögliche Kontrolle in kürzester Zeit zu erreichen. Danach mindestens wöchentlich kontrollieren, um zu überprüfen, ob der Köder angenommen wird und die Köderstationen intakt sind. Bei jeder Kontrolle tote Nagetiere im Anwendungsbereich entfernen und bei Bedarf Köder nachfüllen.
Legen Sie die Köder mindestens alle 7 Tage nach, bis die Annahme aufhört. Eine unzureichende Menge an Ködern während des Behandlungszeitraums kann zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Entfernen Sie das restliche Produkt am Ende des Behandlungszeitraums. Befolgen Sie alle zusätzlichen Anweisungen entsprechend der guten fachlichen Anwendung.
2. Vor der Beköderung die Nagetierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen. Die bevorzugten Aufenthaltsorte der Nager (Laufwege, Nistplätze, Fressplätze etc.) in und um Gebäude z.B. anhand von Nage- und Kotspuren oder durch das Auslegen von kleinen Mengen giftfreien Köders z.B. Haferflocken feststellen. Die Reste der giftfreien Köder vor Beginn der eigentlichen Bekämpfung wieder entfernen.
3. Für die Nagetiere leicht erreichbare Nahrungsquellen (z. B. verschüttetes Getreide oder Lebensmittelabfälle) möglichst entfernen. Davon abgesehen den befallenen Bereich zu Beginn der Beköderung nicht aufräumen, da dies die Nagetiere stört und die Köderannahme erschwert.
4. Vor dem Gebrauch von Rodenticiden sollten nicht-chemische Methoden zur Schädlingskontrolle in Erwägung gezogen werden. Vor allem bei der Bekämpfung von Hausmäusen, Wühlmäusen und vereinzelt auftretenden Ratten sind Fallen dem Einsatz von Biozidprodukten vorzuziehen. Der Einsatz von Bioziden ist das letzte Mittel der Wahl und sollte immer auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.
5. Wenn die Beschaffenheit der Köder und der Köderstation dies zulässt, die Köder in den Köderstationen sichern, so dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist.
6. Köderstation dort platzieren, wo Nageraktivität festgestellt wurde (z.B. Laufwege, Nistplätze, Fressplätze, etc.).
7. Vor der Bekämpfungsmaßnahme alle Nutzer der Räumlichkeiten und Gebäude sowie deren Umgebung, in denen Giftköder ausgelegt werden, über die Vergiftungsgefahr für Menschen und Haus- und Wildtiere und über die Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung, des Verschüttens des Köders oder des Findens von toten Nagern zu ergreifen sind, informieren (gemäß Produktinformation).
8. Die Beköderung beenden, wenn keine weitere Köderannahme erfolgt.
9. Nach Abschluss der Beköderung nicht angenommene Köder bzw. die Köderstationen entfernen.
10. Unbeschädigte Köderstationen können wiederverwendet werden.
11. Um nach einer erfolgreichen Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
 - Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Tierfutter, Müll, etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - Unterschlupfmöglichkeiten für die Nager, z.B. Unrat, Gerümpel und Abfall. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden ggf. entfernen.
 - Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.

4.1.2 Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

1. Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Ge-sundheitsschäden führen.
2. Köder nicht als permanente Köder zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls oder Überwachung einer Nageraktivität verwenden.
3. Die Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) sollten deutlich anzeigen, dass:
 - das Produkt nicht für die breite Öffentlichkeit erhältlich sein darf (z. B. „nur für berufsmäßige Verwender“).
 - das Produkt in geeigneten manipulationssicheren Köderstationen verwendet werden muss (z. B. „nur in manipulationssicheren Köderstationen verwenden“).
4. Die Verwendung dieses Produkts sollte einen Befall mit Nagetieren innerhalb von 35 Tagen beseitigen. Die Produktinformationen (d.h. Etikett und /oder Gebrauchsanweisung) müssen deutlich machen, dass, wenn nach 35 Tagen von den Nagetieren unvermindert Köder aufgenommen werden, ohne dass ein Nachlassen der Nagetieraktivität erkennbar ist, ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen hinzugezogen oder der Produktlieferant kontaktiert werden sollte.
5. Die Köderstationen zwischen den einzelnen Anwendungen nicht mit Wasser auswaschen.
6. Bei jeder Kontrolle der Köderstationen nach toten Nagetieren im Anwendungsbereich suchen und diese entsorgen.
7. Tote Nagetiere über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen. Direkten Hautkontakt dabei vermeiden.

4.1.3 Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köderstationen in der Nähe von Wasserleitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.1.4 Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.1.5 Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

4.2 Beschreibung der Verwendung

Verwendung 2 - Zugelassene Anwendung 2 – Ratten – berufsmäßige Verwender – Innenraum

Art des Produkts	PT14 - Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	wissenschaftlicher Name: Rattus rattus Trivialname: Hausratte Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Adults and juveniles
Anwendungsbereich	Innen- Innenraum
Anwendungsmethode(n)	Anwendung als Köder - Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen
Anwendungsmenge(n) und Häufigkeit	100 – 140 g (5 -7 Einheiten) Köder pro Köderstation alle 5 – 10 Meter. -- 100 – 140 g (5 -7 Einheiten) Köder pro Köderstation alle 5 – 10 Meter. Die Anzahl der Köderstellen an den ermittelten Befallsstellen ist abhängig von der Stärke des Befalls.

Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<p>3-10 kg in PP oder HDPE oder PET oder PE oder LDPE Eimer mit Deckel und wiederverschließbare Töpfe.</p> <p>3-10 kg in mit PP oder HDPE oder PET oder PE oder LDPE überzogenen bzw. ausgekleideten wiederverschließbarem Kontainer wie Topf, Dose oder Pappkarton, wie auch verzinnte Metalldosen.</p> <p>Vorgefüllte PP oder PE oder LDPE Köderstationen verpackt in 3-10 kg in wiederverschließbaren PP, PET oder PE Kontainer oder wiederverschließbaren Pappkarton.</p> <p>Jede Ködereinheit wiegt 20 g und ist eingehüllt mit einer perforierten Polyolefinfolie.</p>

4.2.1 Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

1. Eine Beköderung von nur 7 Tagen kann ausreichen, um eine vollständige Kontrolle des Schadnagerbefalls zu erreichen, vorausgesetzt, dass am ersten Tag der Behandlung ausreichend Köder für den abgeschätzten Befall ausgebracht werden. Die Köderstationen 1 bis 2 Tage nach Erstbeköderung kontrollieren und gefressenen Köder ersetzen. Wenn ein Köderpunkt vollständig verbraucht ist, sollte die maximale Menge von 40 g Köder (2 Einheiten) für Hausmäuse bzw. 140 g (7 Einheiten) für Ratten ersetzt werden, um eine bestmögliche Kontrolle in kürzester Zeit zu erreichen. Danach mindestens wöchentlich kontrollieren, um zu überprüfen, ob der Köder angenommen wird und die Köderstationen intakt sind. Bei jeder Kontrolle tote Nagetiere im Anwendungsbereich entfernen und bei Bedarf Köder nachfüllen.
Legen Sie die Köder mindestens alle 7 Tage nach, bis die Annahme aufhört. Eine unzureichende Menge an Ködern während des Behandlungszeitraums kann zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Entfernen Sie das restliche Produkt am Ende des Behandlungszeitraums. Befolgen Sie alle zusätzlichen Anweisungen entsprechend der guten fachlichen Anwendung.
2. Vor der Beköderung die Nagetierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen. Die bevorzugten Aufenthaltsorte der Nager (Laufwege, Nistplätze, Fressplätze etc.) in und um Gebäude z.B. anhand von Nage- und Kotspuren oder durch das Auslegen von kleinen Mengen giftfreien Köders z.B. Haferflocken feststellen. Die Reste der giftfreien Köder vor Beginn der eigentlichen Bekämpfung wieder entfernen.
3. Für die Nagetiere leicht erreichbare Nahrungsquellen (z. B. verschüttetes Getreide oder Lebensmittelabfälle) möglichst entfernen. Davon abgesehen den befallenen Bereich zu Beginn der Beköderung nicht aufräumen, da dies die Nagetiere stört und die Köderannahme erschwert.
4. Vor dem Gebrauch von Rodentiziden sollten nicht-chemische Methoden zur Schädlingskontrolle in Erwägung gezogen werden. Vor allem bei der Bekämpfung von Hausmäusen und vereinzelt auftretenden Ratten sind Fallen dem Einsatz von Biozidprodukten vorzuziehen. Der Einsatz von Bioziden ist das letzte Mittel der Wahl und sollte immer auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.
5. Wenn die Beschaffenheit der Köder und der Köderstation dies zulässt, die Köder in den Köderstationen sichern, so dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist.
6. Köderstation dort platzieren, wo Nageraktivität festgestellt wurde (z.B. Laufwege, Nistplätze, Fressplätze, etc.).
7. Vor der Bekämpfungsmaßnahme alle Nutzer der Räumlichkeiten und Gebäude sowie deren Umgebung, in denen Giftköder ausgelegt werden, über die Vergiftungsgefahr für Menschen und Haus- und Wildtiere und über die Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung, des Verschüttens des Köders oder des Findens von toten Nagern zu ergreifen sind, informieren (gemäß Produktinformation).
8. Die Beköderung beenden, wenn keine weitere Köderannahme erfolgt.
9. Nach Abschluss der Beköderung nicht angenommene Köder bzw. die Köderstationen entfernen.
10. Unbeschädigte Köderstationen können wiederverwendet werden.
11. Um nach einer erfolgreichen Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
 - Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Tierfutter, Müll, etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - Unterschlupfmöglichkeiten für die Nager, z.B. Unrat, Gerümpel und Abfall. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden ggf. entfernen.
 - Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.

4.2.2 Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

1. Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
2. Köder nicht als permanente Köder zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls oder Überwachung einer Nageraktivität verwenden.
3. Die Produktinformationen (d. h. Etikett und /oder Gebrauchsanweisung) sollten deutlich anzeigen, dass:
 - das Produkt nicht für die breite Öffentlichkeit erhältlich sein darf (z. B. „nur für berufsmäßige Verwender“).
 - das Produkt in geeigneten manipulationssicheren Köderstationen verwendet werden muss (z. B. „nur in manipulationssicheren Köderstationen verwenden“).
 - die Köderstationen mit den Informationen aus Abschnitt 5.3 der Zusammenfassung der Produkteigenschaften von den Anwendenden angemessen zu kennzeichnen sind (z. B. „Köderstationen gemäß den Produktempfehlungen kennzeichnen“).
4. Die Verwendung dieses Produkts sollte einen Befall mit Nagetieren innerhalb von 35 Tagen beseitigen. Die Produktinformationen (d.h. Etikett und /oder Gebrauchsanweisung) müssen deutlich machen, dass, wenn nach 35 Tagen von den Nagetieren unvermindert Köder aufgenommen werden, ohne dass ein Nachlassen der Nagetieraktivität erkennbar ist, ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen hinzugezogen oder der Produktlieferant kontaktiert werden sollte.
5. Die Köderstationen zwischen den einzelnen Anwendungen nicht mit Wasser auswaschen.
6. Bei jeder Kontrolle der Köderstationen nach toten Nagetieren im Anwendungsbereich suchen und diese entsorgen.
7. Tote Nagetiere über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen. Direkten Hautkontakt dabei vermeiden

4.2.3 Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köderstationen in der Nähe von Wasserleitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.2.4 Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.2.5 Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

4.3 Beschreibung der Verwendung

Verwendung 3 - Zugelassene Anwendung 3 – Hausmäuse und Ratten – berufsmäßige Verwender – Außenbereich: um Gebäude

Art des Produkts	PT14 - Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte wissenschaftlicher Name: Rattus rattus Trivialname: Hausratte Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte

wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus
 Trivialname: Wanderratte
 Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulste

Anwendungsbereich

Außenbereiche

Außenbereich: um Gebäude

Anwendungsmethode(n)

Anwendung als Köder -
 Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen

Anwendungsmenge(n) und Häufigkeit

Hausmäuse: 20- 40 g (1-2 Einheiten) Köder pro Köderstation. Alle 1 bis 2 Meter Ratten:
 100- 140 g (5-7 Einheiten) Köder pro Köderstation. Alle 5 bis 10 Meter - -
 Hausmäuse: 20- 40 g (1-2 Einheiten) Köder pro Köderstation. Alle 1 bis 2 Meter

Ratten: 100- 140 g (5-7 Einheiten) Köder pro Köderstation. Alle 5 bis 10 Meter
 Die Anzahl der Köderstellen an den ermittelten Befallsstellen ist abhängig von der Stärke des Befalls.

Anwenderkategorie(n)

berufsmäßiger Verwender

Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial

3-10 kg in PP oder HDPE oder PET oder PE oder LDPE Eimer mit Deckel und wiederverschließbare Töpfe.

3-10 kg in mit PP oder HDPE oder PET oder PE oder LDPE überzogenen bzw. ausgekleideten wiederverschließbaren Kontainer wie Topf, Dose oder Pappkarton, wie auch verzinnte Metalldosen.

Vorgefüllte PP oder PE oder LDPE Köderstationen verpackt in 3-10 kg in wiederverschließbaren PP, PET oder PE Kontainer oder wiederverschließbaren Pappkarton.

Jede Ködereinheit wiegt 20 g und ist eingehüllt mit einer perforierten Polyolefinfolie.

4.3.1 Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

1. Eine Beköderung von nur 7 Tagen kann ausreichen, um eine vollständige Kontrolle des Schadnagerbefalls zu erreichen, vorausgesetzt, dass am ersten Tag der Behandlung ausreichend Köder für den abgeschätzten Befall ausgebracht werden. Die Köderstationen 1 bis 2 Tage nach Erstbeköderung kontrollieren und gefressenen Köder ersetzen. Wenn ein Köderpunkt vollständig verbraucht ist, sollte die maximale Menge von 40 g Köder (2 Einheiten) für Hausmäuse bzw. 140 g (7 Einheiten) für Ratten ersetzt werden, um eine bestmögliche Kontrolle in kürzester Zeit zu erreichen. Danach mindestens wöchentlich kontrollieren, um zu überprüfen, ob der Köder angenommen wird und die Köderstationen intakt sind. Bei jeder Kontrolle tote Nagetiere im Anwendungsbereich entfernen und bei Bedarf Köder nachfüllen.
 Legen Sie die Köder mindestens alle 7 Tage nach, bis die Annahme aufhört. Eine unzureichende Menge an Ködern während des Behandlungszeitraums kann zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Entfernen Sie das restliche Produkt am Ende des Behandlungszeitraums. Befolgen Sie alle zusätzlichen Anweisungen entsprechend der guten fachlichen Anwendung.

2. Köder vor Witterung (z. B. Regen, Schnee usw.) schützen. Die Köderstationen in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
3. Köder in einer Köderstation ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.
4. Vor der Beköderung die Nagetierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen. Die bevorzugten Aufenthaltsorte der Nager (Laufwege, Nistplätze, Fressplätze etc.) in und um Gebäude z.B. anhand von Nage- und Kotspuren oder durch das Auslegen von kleinen Mengen giftfreien Köders z.B. Haferflocken feststellen. Die Reste der giftfreien Köder vor Beginn der eigentlichen Bekämpfung wieder entfernen.
5. Für die Nagetiere leicht erreichbare Nahrungsquellen (z. B. verschüttetes Getreide oder Lebensmittelabfälle) möglichst entfernen. Davon abgesehen den befallenen Bereich zu Beginn der Beköderung nicht aufräumen, da dies die Nagetiere stört und die Köderannahme erschwert.
6. Vor dem Gebrauch von Rodenticiden sollten nicht-chemische Methoden zur Schädlingskontrolle in Erwägung gezogen werden. Vor allem bei der Bekämpfung von Hausmäusen, Wühlmäusen und vereinzelt auftretenden Ratten sind Fallen dem Einsatz von Biozidprodukten vorzuziehen. Der Einsatz von Bioziden ist das letzte Mittel der Wahl und sollte immer auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.
7. Wenn die Beschaffenheit der Köder und der Köderstation dies zulässt, die Köder in den Köderstationen sichern, so dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist.
8. Köderstation dort platzieren, wo Nageraktivität festgestellt wurde (z.B. Laufwege, Nistplätze, Fressplätze, etc.).
9. Vor der Bekämpfungsmaßnahme alle Nutzer der Räumlichkeiten und Gebäude sowie deren Umgebung, in denen Giftköder ausgelegt werden, über die Vergiftungsgefahr für Menschen und Haus- und Wildtiere und über die Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung, des Verschüttens des Köders oder des Findens von toten Nagern zu ergreifen sind, informieren (gemäß Produktinformation).
10. Die Beköderung beenden, wenn keine weitere Köderannahme erfolgt.
11. Nach Abschluss der Beköderung nicht angenommene Köder bzw. die Köderstationen entfernen.
12. Unbeschädigte Köderstationen können wiederverwendet werden.
13. Um nach einer erfolgreichen Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
 - Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Tierfutter, Müll, etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - Unterschlupfmöglichkeiten für die Nager, z.B. Unrat, Gerümpel und Abfall. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden ggf. entfernen.
 - Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.

4.3.2 Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

1. Dieses Produkt nicht direkt in die Erde (z.B. in Nagetierbauen oder -löcher) einbringen.
2. Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Ge-sundheitsschäden führen.
3. Köder nicht als permanente Köder zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls oder Überwachung einer Nageraktivität verwenden.
4. Die Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) sollten deutlich anzeigen, dass:
 - das Produkt nicht für die breite Öffentlichkeit erhältlich sein darf (z. B. „nur für berufsmäßige Verwenden“).
 - das Produkt in geeigneten manipulationssicheren Köderstationen verwendet werden muss (z. B. „nur in manipulationssicheren Köderstationen verwenden“).
 - die Köderstationen mit den Informationen aus Abschnitt 5.3 der Zusammenfassung der Produkteigenschaften von den Anwendenden angemessen zu kennzeichnen sind (z. B. „Köderstationen gemäß den Produktempfehlungen kennzeichnen“).
5. Die Verwendung dieses Produkts sollte einen Befall mit Nagetieren innerhalb von 35 Tagen beseitigen. Die Produktinformationen (d.h. Etikett und /oder Gebrauchsanweisung) müssen deutlich machen, dass, wenn nach 35 Tagen von den Nagetieren unvermindert Köder aufgenommen werden, ohne dass ein Nachlassen der Nagetieraktivität erkennbar ist, ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen hinzugezogen oder der Produktlieferant kontaktiert werden sollte.
6. Die Köderstationen zwischen den einzelnen Anwendungen nicht mit Wasser auswaschen.
7. Bei jeder Kontrolle der Köderstationen nach toten Nagetieren im Anwendungsbereich suchen und diese entsorgen.
8. Tote Nagetiere über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen. Direkten Hautkontakt dabei vermeiden.

4.3.3 Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köderstationen in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserleitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.3.4 Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.3.5 Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

4.4 Beschreibung der Verwendung

Verwendung 4 - Zugelassene Anwendung 4 – Hausmäuse und Ratten – geschulte berufsmäßige Verwender- Innenraum

Art des Produkts	PT14 - Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide.
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Adults and juveniles wissenschaftlicher Name: Rattus rattus Trivialname: Hausratte Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Jungtiere; Adulte
Anwendungsbereich	Innen- Innenraum
Anwendungsmethode(n)	Anwendung als Köder - Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.
Anwendungsmenge(n) und Häufigkeit	Hausmäuse: 20- 40 g (1-2 Einheiten) Köder pro Köderstation. Alle 1 bis 2 Meter; Ratten: 100- 140 g (5-7 Einheiten) Köder pro Köderstation. Alle 5 bis 10 Meter - - Hausmäuse: 20- 40 g (1-2 Einheiten) Köder pro Köderstation. Alle 1 bis 2 Meter Ratten: 100- 140 g (5-7 Einheiten) Köder pro Köderstation. Alle 5 bis 10 Meter Die Anzahl der Köderstellen an den ermittelten Befallsstellen ist abhängig von der Stärke des Befalls. Befallsunabhängige Dauerbeköderung: Dieselbe Anwendungsmenge ist auch für Köderstellen im Rahmen der befallsunabhängigen Dauerbeköderung zu verwenden. (siehe auch Kapitel 4.4.1).

Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<p>3-10 kg in PP oder HDPE oder PET oder PE oder LDPE Eimer mit Deckel und wiederverschließbare Töpfe.</p> <p>3-10 kg in mit PP oder HDPE oder PET oder PE oder LDPE überzogenen bzw. ausgekleideten wiederverschließbarem Kontainer wie Topf, Dose oder Pappkarton, wie auch verzinnte Metalldosen.</p> <p>Vorgefüllte PP oder PE oder LDPE Köderstationen verpackt in 3-10 kg in wiederverschließbaren PP, PET oder PE Kontainer oder wiederverschließbaren Pappkarton.</p> <p>Jede Ködereinheit wiegt 20 g und ist eingehüllt mit einer perforierten Polyolefinfolie.</p>

4.4.1 Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

1. Eine Beköderung von nur 7 Tagen kann ausreichen, um eine vollständige Kontrolle des Schadnagerbefalls zu erreichen, vorausgesetzt, dass am ersten Tag der Behandlung ausreichend Köder für den abgeschätzten Befall ausgebracht werden. Die Köderstationen 1 bis 2 Tage nach Erstbeköderung kontrollieren und gefressenen Köder ersetzen. Wenn ein Köderpunkt vollständig verbraucht ist, sollte die maximale Menge von 40 g Köder (2 Einheiten) für Hausmäuse bzw. 140 g (7 Einheiten) für Ratten ersetzt werden, um eine bestmögliche Kontrolle in kürzester Zeit zu erreichen. Danach mindestens wöchentlich kontrollieren, um zu überprüfen, ob der Köder angenommen wird und die Köderstationen intakt sind. Bei jeder Kontrolle tote Nagetiere im Anwendungsbereich entfernen und bei Bedarf Köder nachfüllen.
Legen Sie die Köder mindestens alle 7 Tage nach, bis die Annahme aufhört. Eine unzureichende Menge an Ködern während des Behandlungszeitraums kann zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Entfernen Sie das restliche Produkt am Ende des Behandlungszeitraums. Befolgen Sie alle zusätzlichen Anweisungen entsprechend der guten fachlichen Anwendung.
2. Vor der Beköderung die Nagetierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen.
3. In Absprache mit dem Auftraggeber das Ausmaß der Dokumentation festlegen. Dabei stellt in lebensmittelherstellenden, vertreibenden, lagernden oder verkaufenden Betrieben und Gemeinschaftseinrichtungen ein Köderplan und besuchsspezifische Kontrollberichte das Minimum dar. Die Dokumentation muss in jedem Fall den Ort, das Ziel, die eingesetzten Biozidprodukte (Produkt und Menge) und die Durchführenden der Schädlingsbekämpfung ausweisen. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
4. Ziel einer Bekämpfung ist die Tilgung der Nagerpopulation im Befallsgebiet/objekt.
5. Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide oder Nahrungsabfällen etc.) möglichst entfernen. Davon abgesehen die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert.
6. Das Produkt in der unmittelbaren Umgebung, in der die Nagetiere zuvor beobachtet wurden, anwenden (z. B. Nagetierwege, Nistplätze, Fressstellen, Löcher, Baue etc.).
7. Köderstationen müssen mechanisch ausreichend stabil und manipulationssicher sein.
8. Köderstationen müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht Zieltiere sind.
9. Jede Köderstelle oder station ist mit geeigneten Warnhinweisen zu versehen. Der Auftraggeber ist über laufende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Dieser muss seine Mitarbeiter und externen Dienstleister informieren und,

soweit erforderlich, zusätzliche Warnhinweise anbringen. Der Durchführende muss dem Auftraggeber ausreichendes Informationsmaterial und allgemein verständliche Warnhinweise über die Risiken einer Primär oder Sekundärvergiftung zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für das Anbringen von eventuellen Warnhinweisen ist zwischen dem Durchführenden der Schädlingsbekämpfung und dem Auftraggeber zu vereinbaren. Dieses Informationsmaterial bzw. Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Erste Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
- Maßnahmen, die im Falle des Verschüttens des Köders und des Auffindens von toten Nagern ergriffen werden müssen,
- Produkt und Wirkstoffnamen inkl. Konzentration,
- Kontaktdaten des verantwortlichen Verwenders,
- Rufnummer eines Giftinformationszentrums und Gegengift angeben,
- Datum, wann Köder ausgelegt wurden.

10. Der Köder sollte gesichert werden, damit er nicht aus der Köderstation entfernt werden kann.

11. Bei jeder Kontrolle gefressene Köder ersetzen und die Annahme (Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren.

12. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.

Zusätzliche Kriterien, die bei der Permanentbeköderung (befallsunabhängigen Dauerbeköderung) berücksichtigt werden müssen:

13. Die strategisch eingesetzte befallsunabhängige Dauerbeköderung ist methodisch abzugrenzen von einer großräumigen befallsunabhängigen Dauerbeköderung eines Bekämpfungsareals im Sinne einer Permanent- oder Perimeterbeköderung (vgl. DIN 10523).

14. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung ausschließlich durch sachkundige Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn

- sie ausschließlich als ProphylaxeSystem eingesetzt wird, das aus regelmäßig kontrollierten dauerhaften Köderstellen und nur an bevorzugten Eindring und Einniststellen von Schadnagern in und direkt am Gebäude nach einer vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV erstellten Analyse installiert wird, wobei zugriffsgeschützte Köderboxen verwendet werden. Eine Ausnahme bilden, wie bei der Bekämpfung eines Akutbefalls, Situationen in denen der Köder anderweitig zugriffsgeschützt ist (z.B. Kabeltrassen, Unterbauten von Elektrogeräten) und

- im Rahmen einer objektbezogenen Gefahrenanalyse eine erhöhte Befallsgefahr mit Nagetieren durch den sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV festgestellt wird, die eine besondere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Mensch oder Tier darstellt und

- sie nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen, beispielsweise organisatorische oder bauliche Maßnahmen oder den Einsatz geeigneter biozidfreier Alternativen (z.B. Fallen) zur Nagetierbekämpfung, verhindert werden kann.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beinhaltet u.a. auch die Abwägung wirtschaftlicher Aspekte. Alternativmaßnahmen müssen verhältnismäßig, d.h. zum Schutze eines von der Verfassung anerkannten Rechtsguts notwendig sein.

15. Eine besondere Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier liegt unter anderem vor bei der Gefahr der Übertragung von Krankheiten. Eine besondere Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder Tieren liegt vor, wenn durch einen potenziellen Schädlingsbefall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Anlagen, Vorrichtungen oder Materialien beschädigt werden können und sich hieraus zumindest mittelbar eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ergibt. In diesem Zusammenhang ist mit potenziellem Schädlingsbefall der Befall gemeint, der entstehen würde, wenn keine Bekämpfung erfolgen würde.

16. Ausnahmsweise ist in diesen Fällen eine befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden, die Cholecalciferol als Wirkstoff enthalten, auch ohne die Feststellung eines tatsächlichen Nagetierbefalls in Betrieben und Einrichtungen zulässig. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV zu prüfen, festzustellen und zu dokumentieren. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung kann in diesen Ausnahmefällen z.B. in Betrieben, die Lebensmittel oder Futtermittel herstellen, verarbeiten, vertreiben oder lagern; Betrieben, die pharmazeutische oder medizinische Produkte herstellen, verarbeiten oder lagern, Entsorgungsbetrieben oder in Warenlagerbetrieben oder -stätten durchgeführt werden.

17. Die befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden, die Cholecalciferol enthalten, ist nur durch einen oder, sofern nicht von Anhang I Nr.3 GefStoffV (in der Fassung vom 29.03.2017) anders gefordert, durch einen geschulten berufsmäßigen Verwender gemäß der Definition unter 6. (Sonstige Informationen) Nr. 4 b) und c) unter der Aufsicht eines sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV in und direkt an Gebäuden zulässig. Die Prüfungen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes, die Planung und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen sind durch den Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb durchzuführen. Während der befallsunabhängigen Dauerbeköderung liegt es im Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV, das Intervall seiner Systembetreuung im Zeitraum von einem Monat zu definieren. Wenn bei Befall nach Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV eine zusätzliche akute Bekämpfungsmaßnahme erforderlich ist, sind wöchentliche Maßnahmen notwendig. Es liegt ein Befall vor, wenn Anzeichen von Schädlingen im Schutzareal nicht länger als vier Wochen zurückliegen. Anzeichen können sein: Lebende und tote Tiere, Fraßspuren an Nahrungs- und Futtermitteln, Materialien oder Ködern, Kot und Urinspuren, Trittsiegel und Schmierspuren.

18. Eine zusätzliche Überwachung der Köderstellen im Rahmen der befallsunabhängigen Dauerbeköderung kann auch von geschulten berufsmäßigen Verwendern gemäß der Definition unter 6. (Sonstige Informationen) Nr. 4 b) und c) durchgeführt werden, sofern nicht von Anhang I Nr.3 GefStoffV (in der Fassung vom 29.03.2017) anders gefordert. Sie sind mit dem verantwortlichen Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb abzusprechen.

19. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung als Strategie ist regelmäßig im Rahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung und der Beurteilung der Gefahr eines Wiederbefalls zu überprüfen.

4.4.2 Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

1. Aus den Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) muss klar hervorgehen, dass das Produkt nur an einen geschulten berufsmäßigen Verwender geliefert werden darf, der im Besitz eines Nachweises über die Einhaltung der Schulungsanforderungen ist (z. B. „Anwendung nur durch sachkundige Verwender mit Sachkunde nach Anhang I Nr.3 Gefahrstoffverordnung“).
2. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
3. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen (z.B. geschlossene Kabeltrassen oder Rohrleitungen, Unterbauten von z.B. Elektroschalschränken oder Hochspannungsschränken, Hohlräume in Wänden und Wandverkleidungen), die für Kinder und NichtZieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstationen zulässig.
4. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
 - Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
 - Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.
5. Zwischen den Anwendungen Köderstationen bzw. Utensilien, die für die Abdeckung und den Schutz der Köderstellen verwendet werden, nicht mit Wasser reinigen.
6. Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wiederverwendet werden.
7. Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen.
8. Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagerbefall informieren.
9. Alle relevanten Aufzeichnungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftraggeber und zuständigen Überwachungsbehörden auf Nachfrage vorlegen.
10. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.

4.4.3 Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Wasserleitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.4.4 Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.4.5 Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

4.5 Beschreibung der Verwendung

Verwendung 5 - Zugelassene Anwendung 5 – Mäuse und Ratten – geschulte berufsmäßige Verwender – Außenbereich: um Gebäude

Art des Produkts	PT14 - Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide.
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte wissenschaftlicher Name: Rattus rattus Trivialname: Hausratte Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Adults and juveniles
Anwendungsbereich	Außenbereiche Außenbereich: um Gebäude
Anwendungsmethode(n)	Anwendung als Köder - Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.
Anwendungsmenge(n) und Häufigkeit	Hausmäuse: 20- 40 g (1-2 Einheiten) Köder pro Köderstation. Alle 1 bis 2 Meter Ratten: 100- 140 g (5-7 Einheiten) Köder pro Köderstation. Alle 5 bis 10 Meter. -- Hausmäuse: 20- 40 g (1-2 Einheiten) Köder pro Köderstation. Alle 1 bis 2 Meter Ratten: 100- 140 g (5-7 Einheiten) Köder pro Köderstation. Alle 5 bis 10 Meter. Die Anzahl der Köderstellen an den ermittelten Befallsstellen ist abhängig von der Stärke des Befalls.

	Befallsunabhängige Dauerbeköderung: Dieselbe Anwendungsmenge ist auch für die Köderstellen im Rahmen der befallsunabhängigen Dauerbeköderung zu verwenden.(Siehe auch Kapitel 4.5.1)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<p>3-10 kg in PP oder HDPE oder PET oder PE oder LDPE Eimer mit Deckel und wiederverschließbare Töpfe.</p> <p>3-10 kg in mit PP oder HDPE oder PET oder PE oder LDPE überzogenen bzw. ausgekleideten wiederverschließbarem Kontainer wie Topf, Dose oder Pappkarton, wie auch verzinnte Metalldosen.</p> <p>Vorgefüllte PP oder PE oder LDPE Köderstationen verpackt in 3-10 kg in wiederverschließbarem PP, PET oder PE Kontainer oder wiederverschließbarem Pappkarton.</p> <p>Jede Kødereinheit wiegt 20 g und ist eingehüllt mit einer perforierten Polyolefinfolie.</p>

4.5.1 Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

1. Eine Beköderung von nur 7 Tagen kann ausreichen, um eine vollständige Kontrolle des Schadnagerbefalls zu erreichen, vorausgesetzt, dass am ersten Tag der Behandlung ausreichend Köder für den abgeschätzten Befall ausgebracht werden. Die Köderstationen 1 bis 2 Tage nach Erstbeköderung kontrollieren und gefressenen Köder ersetzen. Wenn ein Köderpunkt vollständig verbraucht ist, sollte die maximale Menge von 40 g Köder (2 Einheiten) für Hausmäuse bzw. 140 g (7 Einheiten) für Ratten ersetzt werden, um eine bestmögliche Kontrolle in kürzester Zeit zu erreichen. Danach mindestens wöchentlich kontrollieren, um zu überprüfen, ob der Köder angenommen wird und die Köderstationen intakt sind. Bei jeder Kontrolle tote Nagetiere im Anwendungsbereich entfernen und bei Bedarf Köder nachfüllen.
Legen Sie die Köder mindestens alle 7 Tage nach, bis die Annahme aufhört. Eine unzureichende Menge an Kädern während des Behandlungszeitraums kann zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Entfernen Sie das restliche Produkt am Ende des Behandlungszeitraums. Befolgen Sie alle zusätzlichen Anweisungen entsprechend der guten fachlichen Anwendung.
2. Köder vor Witterung (z.B. Regen, Schnee etc.) schützen. Die Köder in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
3. Köder ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.
4. Vor der Beköderung die Nagetierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen.
5. In Absprache mit dem Auftraggeber das Ausmaß der Dokumentation festlegen. Dabei stellt in lebensmittelherstellenden, vertreibenden, lagernden oder verkaufenden Betrieben und Gemeinschaftseinrichtungen ein Köderplan und besuchsspezifische Kontrollberichte das Minimum dar. Die Dokumentation muss in jedem Fall den Ort, das Ziel, die eingesetzten Biozidprodukte (Produkt und Menge) und die Durchführenden der Schädlingsbekämpfung ausweisen. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
6. Ziel einer Bekämpfung ist die Tilgung der Nagerpopulation im Befallsgebiet/objekt.
7. Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide oder Nahrungsabfällen etc.)

möglichst entfernen. Davon abgesehen die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert.

8. Das Produkt in der unmittelbaren Umgebung, in der die Nagetiere zuvor beobachtet wurden, anwenden (z. B. Nagetierwege, Nistplätze, Fressstellen, Löcher, Bäue etc.).

9. Köderstationen müssen mechanisch ausreichend stabil und manipulationssicher sein.

10. Köderstationen müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht Zieltiere sind.

11. Jede Köderstelle oder station ist mit geeigneten Warnhinweisen zu versehen. Der Auftraggeber ist über laufende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Dieser muss seine Mitarbeiter und externen Dienstleister informieren und, soweit erforderlich, zusätzliche Warnhinweise anbringen. Der Durchführende muss dem Auftraggeber ausreichendes Informationsmaterial und allgemein verständliche Warnhinweise über die Risiken einer Primär oder Sekundärvergiftung zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für das Anbringen von eventuellen Warnhinweisen ist zwischen dem Durchführenden der Schädlingsbekämpfung und dem Auftraggeber zu vereinbaren. Dieses Informationsmaterial bzw. Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Erste Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
- Maßnahmen, die im Falle des Verschüttens des Köders und des Auffindens von toten Nagern ergriffen werden müssen,
- Produkt und Wirkstoffnamen inkl. Konzentration,
- Kontaktadressen des verantwortlichen Verwenders,
- Rufnummer eines Giftinformationszentrums und Gegengift angeben,
- Datum, wann Köder ausgelegt wurden.

12. Der Köder sollte gesichert werden, damit er nicht aus der Köderstation entfernt werden kann.

13. Bei jeder Kontrolle gefressene Köder ersetzen und die Annahme (Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren.

14. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.

Zusätzliche Kriterien, die bei der Permanentbeköderung (befallsunabhängigen Dauerbeköderung) berücksichtigt werden müssen:

15. Die strategisch eingesetzte befallsunabhängige Dauerbeköderung ist methodisch abzugrenzen von einer großräumigen befallsunabhängigen Dauerbeköderung eines Bekämpfungsareals im Sinne einer Permanent- oder Perimeterbeköderung (vgl. DIN 10523).

16. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung ausschließlich durch sachkundige Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn

- sie ausschließlich als ProphylaxeSystem eingesetzt wird, das aus regelmäßig kontrollierten dauerhaften Köderstellen und nur an bevorzugten Eindring und Einniststellen von Schadnagern in und direkt am Gebäude nach einer vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV erstellten Analyse installiert wird, wobei zugriffsgeschützte Köderboxen verwendet werden. Eine Ausnahme bilden, wie bei der Bekämpfung eines Akutbefalls, Situationen in denen der Köder anderweitig zugriffsgeschützt ist (z.B. Kabeltrassen, Unterbauten von Elektrogeräten) und

- im Rahmen einer objektbezogenen Gefahrenanalyse eine erhöhte Befallsgefahr mit Nagetieren durch den sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV festgestellt wird, die eine besondere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Mensch oder Tier darstellt und

- sie nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen, beispielsweise organisatorische oder bauliche Maßnahmen oder den Einsatz geeigneter biozidfreier Alternativen (z.B. Fallen) zur Nagetierbekämpfung, verhindert werden kann.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beinhaltet u.a. auch die Abwägung wirtschaftlicher Aspekte. Alternativmaßnahmen müssen verhältnismäßig, d.h. zum Schutz eines von der Verfassung anerkannten Rechtsguts notwendig sein.

17. Eine besondere Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier liegt unter anderem vor bei der Gefahr der Übertragung von Krankheiten. Eine besondere Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder Tieren liegt vor, wenn durch einen potenziellen Schädlingsbefall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Anlagen, Vorrichtungen oder Materialien beschädigt werden können und sich hieraus zumindest mittelbar eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ergibt. In diesem Zusammenhang ist mit potenziellem Schädlingsbefall der Befall gemeint, der entstehen würde, wenn keine Bekämpfung erfolgen würde.

18. Ausnahmsweise ist in diesen Fällen eine befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden, die Cholecalciferol als Wirkstoff enthalten, auch ohne die Feststellung eines tatsächlichen Nagetierbefalls in Betrieben und Einrichtungen zulässig. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV zu prüfen, festzustellen und zu dokumentieren. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung kann in diesen Ausnahmefällen z.B. in Betrieben, die Lebensmittel oder Futtermittel herstellen, verarbeiten, vertreiben oder lagern; Betrieben, die pharmazeutische oder medizinische Produkte herstellen, verarbeiten oder lagern, Entsorgungsbetrieben oder in Warenlagerbetrieben oder -stätten durchgeführt werden.

19. Die befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden, die Cholecalciferol enthalten, ist nur durch einen oder, sofern nicht von Anhang I Nr.3 GefStoffV (in der Fassung vom 29.03.2017) anders gefordert, durch einen geschulten berufsmäßigen Verwender gemäß der Definition unter 6. (Sonstige Informationen) Nr. 4 b) und c) unter der Aufsicht eines sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV in und direkt an Gebäuden zulässig. Die Prüfungen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes, die Planung und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen sind durch den Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb durchzuführen. Während der befallsunabhängigen Dauerbeköderung liegt es im Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV, das Intervall seiner Systembetreuung im Zeitraum von einem Monat zu definieren. Wenn bei Befall nach Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV eine zusätzliche akute Bekämpfungsmaßnahme erforderlich ist, sind wöchentliche Maßnahmen notwendig. Es liegt ein Befall vor, wenn Anzeichen von Schädlings im Schutzareal nicht länger als vier Wochen zurückliegen. Anzeichen können sein: Lebende und tote Tiere, Fraßspuren an Nahrungs- und Futtermitteln, Materialien oder Ködern, Kot und Urinspuren, Trittsiegel und Schmierspuren.

20. Eine zusätzliche Überwachung der Köderstellen im Rahmen der befallsunabhängigen Dauerbeköderung kann auch von geschulten berufsmäßigen Verwendern gemäß der Definition unter 6. (Sonstige Informationen) Nr. 4 b) und c) durchgeführt werden, sofern nicht von Anhang I Nr.3 GefStoffV (in der Fassung vom 29.03.2017) anders gefordert. Sie sind mit dem verantwortlichen Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb abzusprechen.

21. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung als Strategie ist regelmäßig im Rahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung und der Beurteilung der Gefahr eines Wiederbefalls zu überprüfen.

4.5.2 Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

1. Aus den Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) muss klar hervorgehen, dass das Produkt nur an einen geschulten berufsmäßigen Verwender geliefert werden darf, der im Besitz eines Nachweises über die Einhaltung der Schulungsanforderungen ist (z. B. „Anwendung nur durch sachkundige Verwender mit Sachkunde nach Anhang I Nr.3 Gefahrstoffverordnung“).
2. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
3. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstation zulässig.
4. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
 - Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
 - Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.
5. Dieses Produkt nicht direkt in die Erde (z.B. in Nagetierbauen oder -löcher) einbringen.
6. Zwischen den Anwendungen Köderstationen bzw. Utensilien, die für die Abdeckung und den Schutz der Köderstellen verwendet werden, nicht mit Wasser reinigen.
7. Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wiederverwendet werden.
8. Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen.
9. Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagerbefall informieren.
10. Alle relevanten Aufzeichnungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftraggeber und zuständigen Überwachungsbehörden auf Nachfrage vorlegen.

4.5.3 Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.5.4 Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.5.5 Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

5. Anweisungen für die Verwendung

5.1. Anwendungsbestimmungen

1. Vor dem Gebrauch alle Produktinformationen sowie alle Informationen, die während des Kaufs übermittelt werden, lesen und befolgen.
2. Die Anzahl der Köderstellen und die Anwendungsmengen pro Köderstelle richten sich nach der Stärke des Befalls. Die auf dem Produktetikett angegebenen Anwendungsmengen pro Köderstelle und Abstände zwischen den Köderstellen sind einzuhalten.
3. Das Produkt nur als Teil einer integrierten Schädlingsbekämpfung zusammen mit Hygienemaßnahmen und gegebenenfalls physikalischen Methoden der Schädlingskontrolle verwenden.
4. Die Köderstationen müssen, sofern möglich, am Boden oder an anderen Strukturen befestigt werden.
5. Köderstationen deutlich kennzeichnen, um anzudeuten, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen (siehe Abschnitt 5.3 für die auf dem Etikett aufzuführen den Informationen).
6. Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere, Nutztiere und andere Nicht-Zieltiere platzieren.
7. Kontakt des Produktes mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Küchengeschirr und Zubereitungsflächen ist auszuschließen.
8. Bei Gebrauch des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Gebrauch des Produkts Hände und Hautstellen, die dem Produkt direkt ausgesetzt waren, waschen.
9. Bei einer im Verhältnis zu der abgeschätzten Befallsstärke geringen Köderannahme ist die Änderung des Orts der Auslegung oder die Formulierung des Köders zu prüfen.
10. Wenn nach einem Behandlungszeitraum von 35 Tagen noch immer Köder verzehrt werden und kein Rückgang der Nagetieraktivität festgestellt wird, muss die wahrscheinliche Ursache hierfür ermittelt werden.
Wenn andere Faktoren ausgeschlossen werden könnten, ist die Verwendung eines Rodentizids mit anderem Wirkmechanismus und alternativen Bekämpfungsmaßnahmen wie z.B. Fallen zu prüfen.
11. Der Zulassungsinhaber muss auf dem Etikett bzw. in der Gebrauchsanweisung genaue Angaben zur Reinigung des Zubehörs (z.B. Köderstation) und zum Einsammeln von Köderresten machen. Zu den vorgenannten Punkten müssen expositionsarme Methoden beschrieben werden.
12. Der den Köder umgebende Film darf nicht entfernt oder geöffnet werden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

1. Die Produkte nicht länger als 35 Tage ohne Überprüfung der Befallssituation und der Wirksamkeit der Beköderung verwenden. Eine Anwendung von einer Woche kann je nach Stärke des Befalls für eine Tilgung des Befalls ausreichend sein.
2. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- Cholecalciferol verursacht Hyperkalzämie in toxischen Dosen. Symptomatisch behandeln.
Die Behandlung würde eine niedrige Calcium Diät (Zufuhr), eine hohe Salz- und Flüssigkeitsaufnahme und eine Vermeidung von Sonnenlicht beinhalten. Die Überwachung des Serumcalciumspiegels kann die Behandlung unterstützen. Kortison wurde in manchen Fällen erfolgreich eingesetzt.
- Erste Hilfe:
1. Wenn ärztlicher Rat erforderlich ist: Verpackung oder das Kennzeichnungsetikett bereithalten.
 2. Im Falle von:
 - Exposition über die Atemwege: Bei Unwohlsein, ärztlichen Rat einholen
 - Exposition der Haut: Bei Unwohlsein, ärztlichen Rat einholen.
 - Exposition der Augen: die Augen mit Augenspülung oder Wasser ausspülen und die Augenlider mindestens 15 Minuten offenhalten. Wenn möglich Kontaktlinsen entfernen. weiter spülen. Wenn Augenreizung bestehen bleibt Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
 - Orale Exposition: Mund gründlich mit Wasser ausspülen.
 - Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen Bei Verzehr durch ein Haustier einen Tierarzt aufsuchen.
 3. Köderstationen müssen mit den folgenden Informationen gekennzeichnet werden: „nicht bewegen oder öffnen“; „enthält ein Rodentizid (Ratten- bzw. Mäusegift)“; „Bezeichnung des Produkts“; „Wirkstoff(e)“ und „bei einem Zwischenfall die Giftnotrufzentrale anrufen [Telefonnummer ist vom Zulassungsinhaber anzugeben]“.
 4. Gefährlich für Wildtiere.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

1. Nach Abschluss der Beköderung alle nicht angenommenen Köder und die Verpackung gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.
2. Hautkontakt vermeiden, wenn Köderreste entsorgt werden.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

1. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Die Verpackung verschlossen halten und nicht direkter Sonneneinstrahlung aussetzen.
2. Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere und Nutztiere aufbewahren.
3. Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
4. Die Haltbarkeit beträgt 36 Monate.

6. Sonstige Informationen

1. Der Tod des Nagetiers tritt 2 bis 5 Tage nach der Aufnahme ein.
 2. Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Tote Nagetiere nicht mit bloßen Händen berühren. Bei der Entsorgung geeignete Schutzhandschuhe tragen oder Werkzeuge, wie etwa Zangen, verwenden.
 3. Dieses Produkt enthält einen Bitter- und einen Farbstoff.
 4. In Deutschland sind geschulte berufsmäßige Verwender:
 - a) Verwender mit Sachkundenachweis gemäß Anhang I Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung,
 - b) Verwender mit Sachkunde gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachKV) oder
 - c) Verwender mit besonderen Sachkenntnissen, die durch Beleg (Zertifikat) die Teilnahme an einer Schulung mit folgenden Lehrgangsinhalten nachweisen können:
 - Verhalten und Biologie von Nagern
 - Rechtsgrundlagen der Bekämpfung von Ratten und Mäusen
 - Bekämpfung von Nagetieren (inkl. integrierte Schädlingsbekämpfung und Resistenzmanagement)
 - Wirkungsweise von Rodentiziden (speziell Antikoagulanzien)
 - Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt und Techniken zur Risikominderung (speziell Primär- und Sekundärvergiftung)

von Nicht-Zieltieren und deren Vermeidung, Umgang mit PBT-/vPvB-Stoffen)

 - Anwendungstechniken/Vorgehensweise und Dokumentation
 - Verhalten von Ratten in der Kanalisation.
- Wirkstoffgehalt: 0,075% (w/w) (rein), 0,077% (w/w) (tech.)

